



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
Fachhochschulen

Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

Die Schweizer Fachhochschulen

Ein Überblick für Gutachterinnen
und Gutachter in Akkreditierungsverfahren



1	Einleitung: Hochschulsystem Schweiz.....	3
1.1	Zusammenarbeit von Bund und Kantonen.....	4
1.2	Universitäre Hochschulen (inkl. Eidgenössische Technische Hochschulen).....	4
1.3	Pädagogische Hochschulen.....	5
2	Die Fachhochschulen.....	5
2.1	Zur Entstehungsgeschichte.....	6
2.2	Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes.....	7
2.3	Die Umsetzung der Deklaration von Bologna.....	8
2.4	Leistungsauftrag der Fachhochschulen.....	9
2.5	Finanzierung der Fachhochschulen.....	11
2.6	Führung und Organisation der Fachhochschulen.....	12
2.7	Zulassung der Studierenden, Auswahl der Dozierenden.....	14
3	Genehmigung und Akkreditierung.....	15
3.1	Genehmigung zur Errichtung und Führung einer Fachhochschule.....	15
3.2	Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen.....	15
3.3	Anerkannte Akkreditierungsagenturen.....	16
3.4	Akkreditierung von Fachhochschulen (Institutionelle Akkreditierung) und ihren Studiengängen (Programmakkreditierung).....	17
3.5	Ausblick auf die Hochschullandschaft.....	20
4	Abkürzungsverzeichnis.....	21
5	Links.....	22

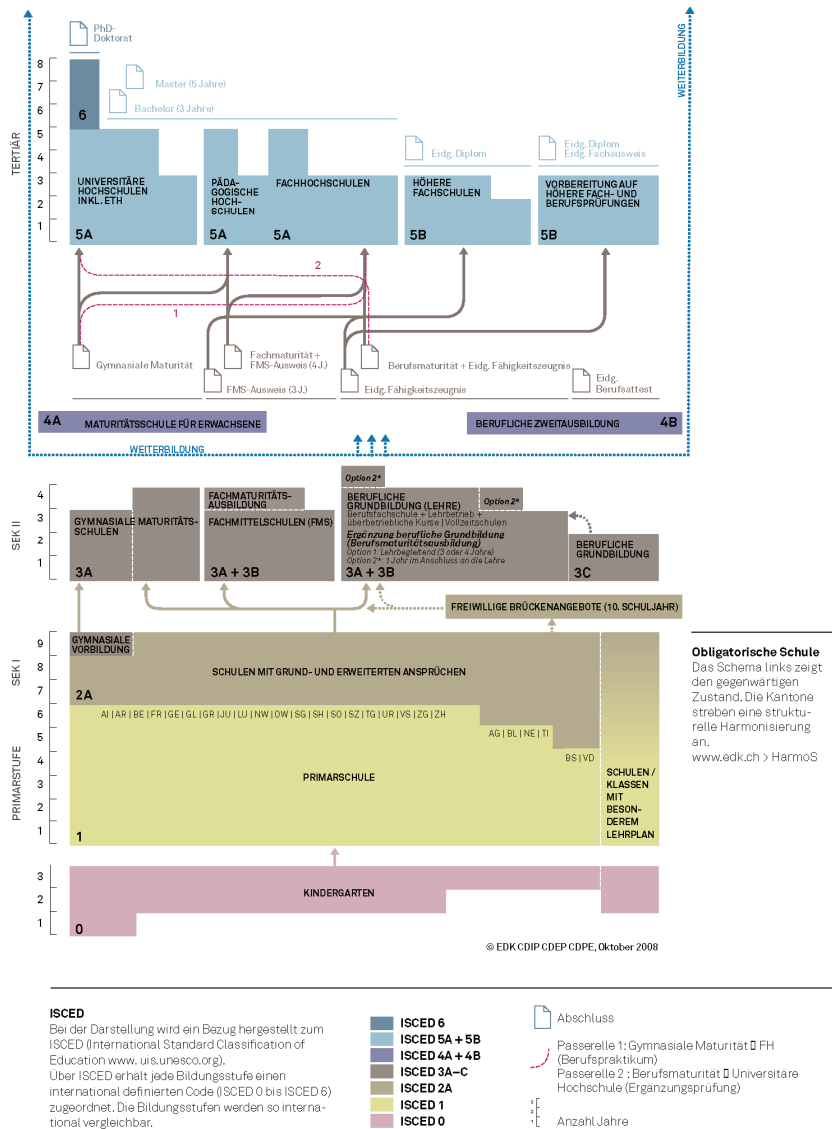
Herausgeber:
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT
www.bbt.admin.ch, akkreditierung@bbt.admin.ch
Oktober 2009



1 Einleitung: Hochschulsystem Schweiz

Das schweizerische Hochschulsystem kennt universitäre Hochschulen (inkl. Eidgenössische Technische Hochschulen), Pädagogische Hochschulen und Fachhochschulen.

DAS BILDUNGSSYSTEM SCHWEIZ



Quelle Grafik: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK



1.1 Zusammenarbeit von Bund und Kantonen

In der schweizerischen Bundesverfassung wird die Partnerschaft von Bund und Kantonen für den Bildungsraum Schweiz definiert.¹ Im Hochschulbereich werden die Rücksichtnahme auf die Autonomie der Hochschulen und ihrer Trägerschaften sowie gewisse Vorrechte des Bundes – insbesondere im Falle fehlender Koordination – unterstrichen. Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen sind folgendermassen verteilt:

Der Bund

- führt und finanziert die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH)²,
- fördert die Forschung³,
- regelt die höhere Berufsbildung⁴ und die Fachhochschulen⁵,
- leistet finanzielle Beiträge an die Universitäten und Fachhochschulen sowie an die Berufsbildung.

Die Kantone

- sind Träger der Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschulen sowie einer Vielzahl von Ausbildungsstätten der höheren Berufsbildung,
- finanzieren allein die Pädagogischen Hochschulen und zu einem grossen Teil die kantonalen Universitäten und Fachhochschulen.

1.2 Universitäre Hochschulen (inkl. Eidgenössische Technische Hochschulen)

In der Schweiz gibt es **zwölf öffentlich-rechtliche universitäre Hochschulen**, nämlich zehn kantonale Universitäten in Basel, Bern, Freiburg, Genf, Lausanne [Kanton Waadt], Luzern, Neuchâtel, St. Gallen, Tessin und Zürich sowie **zwei Eidgenössische Technische Hochschulen** in Zürich (ETHZ) und Lausanne (EPFL).⁶ Einige Universitäten verfügen über jahrhundertealte Traditionen. Die Universitäten des Tessins und Luzerns sind allerdings erst vor wenigen Jahren gegründet worden. Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund ist gesetzlich geregelt.⁷ Der Bund finanziert seine eigenen Hochschulen, beteiligt sich aber auch an den Kosten der kantonalen Universitäten.

Absolventinnen und Absolventen der etwa 160 Schweizer Gymnasien mit eidgenössisch anerkanntem Maturitätsabschluss haben – eine Besonderheit im europäischen Hochschulraum – freien Zugang zu allen universitären Studiengängen, ausgenommen die Medizin (Eignungstest, Numerus Clausus in der Deutschschweiz). Die Zulassung von Berufsmaturandinnen und -maturanden erfordert eine Zusatzausbildung in Allgemeinbildung (ein Jahr Vollzeitausbildung) und das Bestehen einer abschliessenden Prüfung in mehreren Fächern (so genannte Passerellenlösung).⁸

Für den universitären Hochschulbereich ist auf Seiten des Bundes das Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) im Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI) zuständig. Die Koordina-

¹ Schweizerische Bundesverfassung, insbesondere Bildungsartikel 61a und 63a

² Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) (SR 414.110) und den dazugehörigen Ausführungserlassen.

³ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über die Forschung (SR 420.1).

⁴ Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10).

⁵ Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995 (SR 414.71) sowie den dazugehörigen Ausführungserlassen, namentlich hinsichtlich Qualifikationsverfahren, Genehmigung, Qualitätssicherung und Subventionierung.

⁶ Es gibt daneben an mehreren Orten in der Schweiz auch einige private, in der Regel nicht anerkannte Universitäten oder Ableger ausländischer Universitäten.

⁷ Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz, UFG)

⁸ Zur Berufsmaturität siehe Kap. 2.1.



tion zwischen Bund und Kantonen erfolgt über die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK) der Hochschulträger. Die Zusammenarbeit zwischen den Universitäten und die Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen obliegt der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS).

1.3 Pädagogische Hochschulen

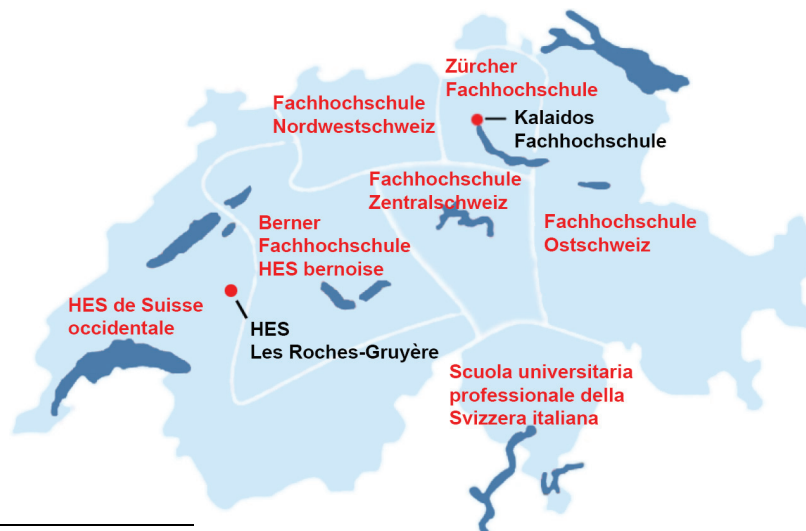
Die fast zwei Dutzend **Pädagogischen Hochschulen** (PH) unterstehen kantonalen Hoheit, beruhen teilweise auf interkantonalen Vereinbarungen (z.B. die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik in Zürich) und erhalten keine Bundesbeiträge. Im Zusammenhang mit der Entstehung von Fachhochschulen traten sie anfangs dieses Jahrtausends an die Stelle zahlreicher öffentlich-rechtlicher und privater Lehrer- und Lehrerinnenseminare. Die Pädagogischen Hochschulen zählen in der Schweiz zum Fachhochschulbereich und sind zum Teil in einen Fachhochschulverbund integriert. Sie werden aber auch als selbstständige Hochschulen geführt oder sind an eine universitäre Hochschule angeschlossen.

Für die Zulassung ist in der Regel ein eidgenössisch anerkannter gymnasialer Maturitätsausweis erforderlich. Ein neuer Zugang wurde mit der Fachmatur Pädagogik geschaffen, der vor allem für die Ausbildung von Lehrkräften an der Vorschule und an der Primarschule gedacht ist.⁹ Die wissenschaftliche Ausbildung für Lehrkräfte auf der Sekundarstufe I und II erfolgt an universitären Hochschulen, die fachliche Ausbildung für Lehrkräfte im Bereich der bildenden Künste und der Musik an Kunst- und Musikhochschulen, die ebenfalls Teil des Fachhochschulsystems sind.

Die Tätigkeit der Pädagogischen Hochschulen wird von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gesteuert. Die Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen (COHEP) koordiniert und unterstützt die Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

2 Die Fachhochschulen

Zur Schweizer Hochschullandschaft gehören sieben öffentlich-rechtliche und zwei private Fachhochschulen. Erstere sind de facto regionale Fachhochschulverbünde, deren Trägerschaft aus einem Kanton oder aus mehreren Kantonen besteht. Ihre Erfolgsgeschichte beruht auf dem Anspruch, andersartig als universitäre Hochschulen, aber gleichwertig zu sein.



⁹ Zur Fachmaturität vgl. 2.7: Zulassung der Studierenden



2.1 Zur Entstehungsgeschichte

Vor der Gründung von Fachhochschulen Mitte der 1990er Jahre gab es auf der Tertiärstufe neben Universitäten und Lehrerseminaren im Berufsbildungsbereich Höhere Fachschulen mit unterschiedlichen Trägerschaften (Bund, Kantone, Gemeinden, Private). Damals bereiteten nur die allgemeinbildenden Gymnasien auf ein Hochschulstudium vor, während das Berufsbildungssystem keinen Hochschulanschluss kannte. Erst mit der Schaffung von Berufsmaturitäten¹⁰ konnte das duale Bildungssystem in der Schweiz auf Hochschulstufe realisiert werden. Die rechtlichen Grundlagen für diesen Paradigmenwechsel wurden mit dem „Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen“¹¹ gelegt. Hinzu kamen kantonale Anschlussgesetze und interkantonale Vereinbarungen. Weil die Berufsbildung in der Schweiz im Gegensatz zu den allgemeinbildenden Gymnasien weitgehend vom Bund geregelt wird, standen die Fachhochschulen von Anfang an unter Bundeshoheit.

Die Fachhochschulen wurden durch Umbau und Zusammenschluss bereits bestehender Höherer Fachschulen geschaffen. Dabei beschränkte sich der Bund vorerst auf die ihm unterstehenden und mitfinanzierten Bildungsbereiche Technik (mit Architektur und Ingenieurwesen), Wirtschaft und Design. Einzigartig ist, dass über fünfzig Höhere Fachschulen, verteilt auf einen grossen Teil der Kantone, zu lediglich sieben öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen gebündelt wurden. Vier Fachhochschulen mit Ausbildungsstätten in mehreren Kantonen haben interkantonale Trägerschaften, die übrigen drei nur einen Trägerkanton. Auch die Kantone ohne eigenen Fachhochschul-Standort sind Träger in einem Fachhochschulverbund.

FH	Bezeichnung	Trägerkantone (*ohne eigenen FH-Standort)
SUPSI	Scuola universitaria professionale della Svizzera Italiana	Tessin
HES-SO	Haute école spécialisée de la Suisse occidentale	Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis, Bern (französisch sprechender Teil)
BFH	Berner Fachhochschule	Bern (deutschsprachiger Kantonsteil)
FHZ	Fachhochschule Zentralschweiz	Luzern, Ob- und Nidwalden*, Schwyz*, Uri*, Zug*
FHO	Fachhochschule Ostschweiz	Appenzell-Innerrhoden und -Ausserrhoden*, Glarus*, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen*, Schwyz*, Thurgau*, (bis 2008 auch Zürich), Fürstentum Liechtenstein.
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz	Aargau, Basel-Stadt und -Land, Solothurn
ZFH	Zürcher Fachhochschule	Zürich

Der Bund hat ausserdem zwei Fachhochschulen mit privater Trägerschaft genehmigt: 2005 die **Fachhochschule Kalaidos** und 2007 die **Haute école spécialisée les Roches-Gruyère**.

¹⁰ Die Berufsmaturität ist eine erweiterte Allgemeinbildung, welche die berufliche Grundbildung ergänzt. Berufsmaturandinnen und -maturanden verfügen über eine doppelte Qualifikation: sie haben einen Berufsabschluss (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis) und einen Berufsmaturitätsabschluss, mit welchem sie prüfungsfrei ein Studium an einer Fachhochschule aufnehmen können.

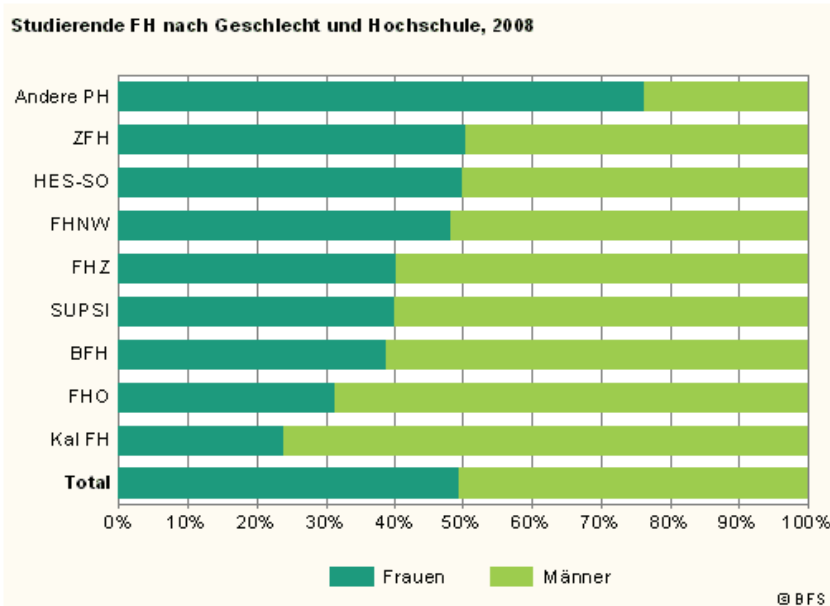
¹¹ Bundesgesetz über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz, FHSG: SR 414.71) vom 6. Oktober 1995, später in Teilen revidiert, ergänzt durch die dazu gehörenden Verordnungen über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV: SR 414.711), über die Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen (SR 414.712) sowie über die Zulassung zu Fachhochschulstudien (SR 414.715)



2.2 Erweiterung der Zuständigkeit des Bundes

Die Beschränkung des Bundes beim Aufbau der Fachhochschulen auf die drei Studienbereiche **Technik, Wirtschaft und Design (TWD)** hatte zur Folge, dass die Kantone in den ihnen zugeordneten Bereichen selber Hochschulstudiengänge aufbauen mussten. Das betraf insbesondere die Ausbildung in den Fachbereichen **Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst (GSK)**. Diese kantonal geregelten Ausbildungsbereiche, verteilt auf viele staatliche und private Fachhochschulen, wurden mit der Revision des Fachhochschulgesetzes 2005 ebenfalls in die sieben Fachhochschulen eingebettet und in Bundeskompetenz überführt.

Die Zahl der Studierenden an Fachhochschulen stieg infolge dieser Erweiterungen und dank der Attraktivität des neuen Hochschulangebots seit Beginn kontinuierlich an; im Studienjahr 2007/08 überschritt sie erstmals die Grenze von 50'000 Studierenden. Zur gleichen Zeit zählten die universitären Hochschulen unter Einschluss der beiden Technischen Hochschulen rund 120'000 Studierende.



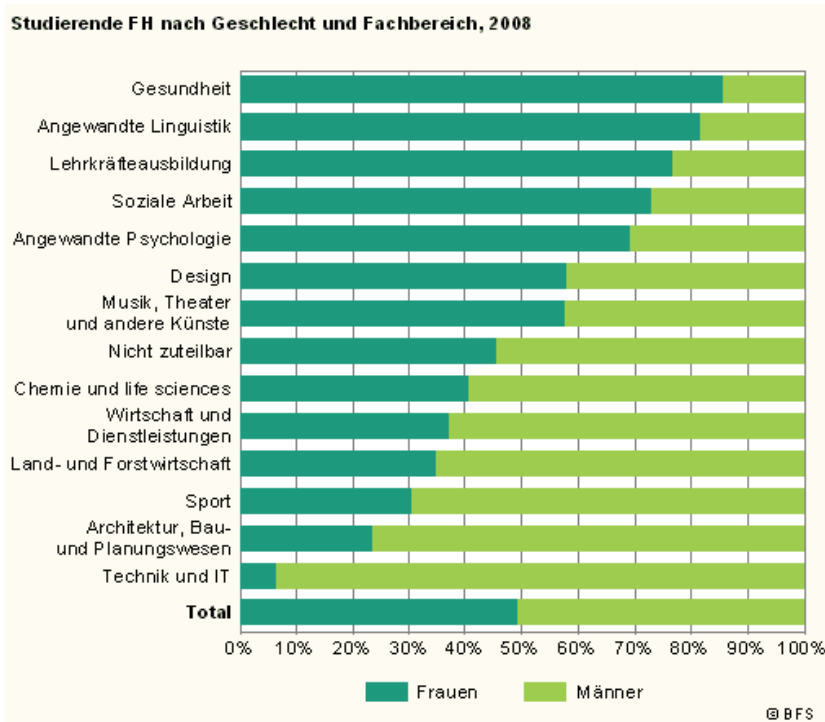
Die Studierenden verteilen sich an den eidgenössisch anerkannten Fachhochschulen auf elf vom Bund definierte Fachbereiche von unterschiedlicher Grösse. Hinzu kommen als weitere Fachbereiche der Sport an der Eidgenössischen Hochschule für Sport in Magglingen und die Lehrkräfteausbildung in Kompetenz der EDK.

Die Fachbereiche setzen sich aus über 308 berufsbefähigenden Studiengängen in der Erstausbildung zusammen (Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge). Keine Fachhochschule führt alle Fachbereiche. Das Angebot an Studiengängen im Wirtschafts- und Technikbereich wie auch die Studierendenzahlen (Wirtschaft: über 17'000 Studierende, Technik über 9'000 Studierende) sind im Vergleich sehr gross. Fast jede Fachhochschule führt neben dem üblichen Studienangebot auch Studiengänge, die schweizweit einzigartig sind.¹²

¹² So beispielsweise Automobiltechnik, Konservierung und Literarisches Schreiben an der Berner Fachhochschule (BFH), Aviatik und Übersetzen an der Zürcher Fachhochschule (ZFH/ZHAW) oder Landschaftsarchitektur und Raumplanung an der Fachhochschule Ostschweiz (FHO).



Während in den Fachbereichen Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst die Frauen stark vertreten sind, sind sie in den Technik- und Ingenieurbereichen untervertreten. Hier haben der Bund, die Kantone und private Organisationen verschiedenen Förderprogramme ins Leben gerufen, um den Anteil der Frauen zu stärken.



2.3 Die Umsetzung der Deklaration von Bologna

Die FH-Studiengänge führten in der Anfangsphase nach drei oder dreieinhalb Jahren Vollzeitstudium zu einem Abschluss mit FH-Diplom¹³. Die Umsetzung der Deklaration von Bologna nach der Jahrtausendwende hatte einen Umbau dieser Diplomstudiengänge in dreijährige Studiengänge mit **Bachelor-Abschluss** (Bachelor of Science, Bachelor of Arts) zur Folge. Die Studiengänge mussten inhaltlich angepasst und modularisiert und die überprüften Leistungen der Studierenden mit ECTS-Punkten bewertet werden (180 Punkte). Auch nach der Umstellung auf Bachelorstudiengänge bleibt als Schwerpunkt der Ausbildung die Vermittlung von umfassenden und soliden Grundkenntnissen. Zusammen mit der Auffächerung vieler Studiengänge in Vertiefungsrichtungen sichern die Fachhochschulen den Absolventinnen und Absolventen die angestrebte Berufsbefähigung nach kurzer Ausbildungszeit.¹⁴

Die neuen Studiengänge können Vollzeit, berufsbegleitend oder Teilzeit absolviert werden. Unterschiedlich ist die Aufteilung in Vorlesungen oder Kontaktstunden, Praktika, Projekt- und Laborarbeiten, begleitetes und freies Selbststudium.

Seit Herbst 2008 führen die Fachhochschulen auch konsekutive **Masterstudiengänge**¹⁵. Sie dauern in der Regel drei Semester (90 ECTS-Punkte), in besonderen Fällen werden aber auch zweijährige

¹³ Einige FH-Studiengänge, wie jene in Angewandter Linguistik, Angewandter Psychologie, Design, Theater und Musik dauerten sogar vier bzw. fünf Jahre, in der Musik bis zu sieben Jahren (mit drei Diplomabschlüssen).

¹⁴ Art. 4 Abs. 2 Ziff. a-e FHSG.

¹⁵ Bereits 2005 bzw. 2006 gestartet sind die Masterstudiengänge in Architektur und Film.



Studiengänge bewilligt (120 ECTS-Punkte). So benötigen die Architekten für ihre internationale Anerkennung eine zweijährige Masterausbildung. Eine schweizerische Besonderheit stellen die Kooperationsmaster dar: mehr als die Hälfte der bewilligten FH-Masterstudiengänge werden als Kooperationen auf nationaler Ebene angeboten. Verschiedene Masterstudiengänge werden auch zusammen mit ausländischen Hochschulen angeboten und führen auch zu ausländischen Abschlüssen oder Doppelabschlüssen.¹⁶

Die Fachhochschulen können die Zulassung zu einem Master-Studiengang zusätzlich zum Bachelor-Abschluss von besonderen Anforderungen abhängig machen. Auf diese Weise soll die Zahl der Studierenden beschränkt und die hohe Qualität gesichert werden.

2.4 Leistungsauftrag der Fachhochschulen

Die Fachhochschulen erfüllen einen **vierfachen gesetzlichen Leistungsauftrag**¹⁷:

2.4.1 Diplomstudien¹⁸

Fachhochschulen bereiten mit praxisorientierten Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und gegebenenfalls künstlerische und gestalterische Fähigkeiten erfordern. Im Gegensatz zu den universitären Hochschulen gibt es an den Fachhochschulen keine Doktorat-Stufe.

Auf der Bachelorstufe vermitteln die Fachhochschulen den Studierenden Allgemeinbildung und Grundlagenwissen und bereiten sie auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor. Das Studium befähigt sie in der beruflichen Tätigkeit

- selbstständig oder innerhalb der Gruppe Methoden zur Problemlösung zu entwickeln und anzuwenden;
- neueste Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis anzuwenden;
- Führungsaufgaben und soziale Verantwortung wahrzunehmen;
- ganzheitlich und fächerübergreifend zu denken und zu handeln;
- Verantwortung für die Erhaltung der Umwelt und der Lebensgrundlagen der Menschen zu übernehmen.

Auf der Masterstufe vermitteln die Fachhochschulen zusätzlich vertieftes, spezialisiertes und forschungsgestütztes Wissen mit dem Ziel eines weitergehenden berufsqualifizierenden Abschlusses.

2.4.2 Forschung und Entwicklung¹⁹

Fachhochschulen betreiben angewandte Forschung und Entwicklung. Für den Forschungsbereich bestehen an den Fachhochschulen zahlreiche Forschungsinstitute, welche zum Teil sehr klein sind. Dennoch haben zahlreiche von ihnen dank ihren Forschungsergebnissen einen nationalen oder sogar internationalen Ruf. Die Entwicklung zur Konzentration in grösseren Kompetenzzentren ist aber nötig und hat erst begonnen. Sie wird vom Bund gefördert, um die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Hochschulen im In- und Ausland weiter zu verbessern.

Die Forschungsprojekte werden primär über die **Förderagentur für Innovation (KTI)** des Bundes unterstützt.²⁰ Unterstützt werden marktorientierte Projekte, welche die Hochschulen mit den Unter-

¹⁶ Siehe auch BBT-Papier, Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen, 23.2.2009: www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00179/index.html?lang=de

¹⁷ Art. 3 FHSG.

¹⁸ Art. 4 FHSG Abs. 2.

¹⁹ Art. 9 FHSG.



nehmen zusammen durchführen, die Gründung und den Aufbau von wissenschaftsbasierten Unternehmen sowie der Wissens- und Technologietransfer durch Plattformen und Netzwerke.

Daneben bewerben sich die Fachhochschulen auch beim Schweizerischen Nationalfonds (SNF)²¹ und bei der Europäischen Union um Forschungsprojekte, insbesondere in Kooperation mit anderen Fachhochschulen und universitäre Hochschulen (EUREKA usw.). Weil die Fachhochschulen keine Doktorat-Stufe kennen, ist es im Gegensatz zu den Universitäten aber schwierig, genügend Assistierende für den Mittelbau zu rekrutieren.²²

Für die Fachhochschulen ist wichtig, dass der Transfer von Erkenntnissen aus Forschung und Entwicklung in die Lehre funktioniert, insbesondere natürlich auf der Masterstufe, aber auch auf Bachelorstufe.²³

2.4.3 Weiterbildung²⁴

Die Fachhochschulen führen zahlreiche Angebote in der beruflichen Weiterbildung. Im Vordergrund stehen Weiterbildungs-Masterangebote (MAS). Diese müssen – anders als konsekutive Masterstudiengänge – vom Bund nicht genehmigt werden. Der Bund zahlt keine Beiträge an das Weiterbildungsangebot, und auch die Trägerkantone übernehmen in diesem Bereich kaum Kosten, weshalb die Weiterbildungsangebote in der Regel über Studiengebühren finanziert werden müssen.

2.4.4 Dienstleistungen²⁵

Fachhochschulen bieten für private Unternehmen und für die öffentliche Hand Dienstleistungen an. Je nach regionaler Verankerung offerieren sie nicht zuletzt Dienstleistungen für mittlere und kleinere Betriebe (KMU). Auf diese Weise können sie – zusammen mit der Forschung – wichtige Impulse für eine regionale Entwicklung geben. Bei allen Dienstleistungen, die gleichwertig durch die Privatwirtschaft erbracht werden, darf aber der Wettbewerb nicht verfälscht werden.²⁶

2.4.5 Allgemeines

Um ihren Leistungsauftrag zu erfüllen, müssen die Fachhochschulen nachweisen, dass sie die Zusammenarbeit mit anderen Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen auf Hochschulebene in der Schweiz und im Ausland pflegen. Auch muss zwischen den Fachhochschulen und den übrigen Bildungsbereichen eine grösstmögliche Durchlässigkeit gewährleistet sein. Die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen sowie zwischen Fachhochschulen und Universitäten ist im Wesentlichen national geregelt und beruht auf den Kriterien des von der Bologna-Deklaration geprägten Hochschulsystems (Anrechenbarkeit von Modulen und ECTS-Punkten).²⁷

Bei der Erfüllung des Leistungsauftrags sind die Ansprüche einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu beachten. Ausserdem müssen die Fachhochschulen über ein Qualitätssicherungssystem verfügen und die interne Evaluation sicherstellen. Sie müssen allen Fachhoch-

²⁰ Die KTI fördert seit über 60 Jahren den Wissens- und Technologietransfer zwischen Unternehmen und Hochschulen. Sie verknüpft Partner aus beiden Bereichen in Projekten angewandter Forschung und Entwicklung und fördert den Aufbau von Start-ups.

²¹ Insbesondere der Bereich Kunst und Design findet dort über das Dore-Programm entsprechende Finanzierungen.

²² Die Fachhochschulen stützen sich daher vor allem auf wissenschaftliche Mitarbeitende ab, die promoviert sind, einen Master besitzen und nicht promovieren wollen oder in Absprache mit einer Universität an ihrer Dissertation arbeiten können.

²³ Art. 9 Abs. 1 FHSG.

²⁴ Art. 8 FHSG; siehe KFH-Empfehlungen auch www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlungen_WB_D.pdf Neben den MAS gibt es auch kleinere Weiterbildungsangebote wie die Weiterbildungs-Diplomlehrgänge (DAS) und die Zertifikatslehrgänge (CAS).

²⁵ Art. 10 und Art. 11 FHSG.

²⁶ Art. 11 FHSG.

²⁷ Vgl. 2.7.: Zulassung der Studierenden.



schulangehörigen in angemessener Weise Mitwirkungsrechte einräumen und in allen Bereichen die Gleichstellung von Mann und Frau beachten. Benachteiligungen von Menschen mit (körperlichen) Behinderungen sind zu beseitigen (die Schulanlagen müssen also beispielsweise rollstuhlgängig und mit den entsprechenden sanitären Anlagen ausgestattet sein, und auch Hör- und Sehbehinderte sollten Zugang finden können).²⁸

2.5 Finanzierung der Fachhochschulen

Bundesbeiträge werden nur gewährt, wenn die Fachhochschule keinen Erwerbszweck verfolgt und grundsätzlich allen Personen offensteht, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Ausserdem muss sie zweckmässig organisiert sein, und ihre Studienangebote müssen einem Bedürfnis entsprechen. Private Fachhochschulen oder private Hochschulen, die in eine öffentlich-rechtliche Fachhochschule integriert sind, erhalten keine Beiträge, solange sie gewinnorientiert sind.²⁹

Die Finanzierung der Fachhochschulen erfolgt über

- **Bundesbeiträge** (der gesetzlich vorgeschriebene Anteil umfasst einen Drittel der Betriebskosten der Fachhochschulen; zusätzlich erfolgen Beiträge im Investitionsbereich)
- **Kantonsbeiträge** (die Kantone bezahlen über die interkantonale Fachhochschulvereinbarung FHV für Studierenden Beiträge an die Fachhochschulen)
- **Studiengebühren** (Semesterpauschale, Prüfungsgebühren usw.; nicht zuletzt Studiengebühren im Weiterbildungsbereich)
- **Drittmittel** (Forschungsbeiträge von KTI, SNF und anderen; Finanzierung von Dienstleistungen durch die Auftraggeber; Stiftungen und Schenkungen usw.)
- **Restfinanzierung Träger** (Zuteilungen des Hochschulträgers)

Die Beiträge von Bund und Kantonen an das Diplomstudium sind abgestuft je nach Fachbereich und werden von diesen mit dem Instrument „Masterplan Fachhochschulen“ festgelegt. So sind die Beiträge im Technikbereich, der mit hohen Laborkosten verbunden ist, wesentlich höher als beispielsweise im Fachbereich Wirtschaft. Bundes- und Kantonsbeiträge werden nach einem relativ einfachen Berechnungssystem auf der Basis der eingeschriebenen ECTS-Punkte ausgerichtet.

²⁸ Art. 3 Abs. 5 und Art. 14 FHSG.

²⁹ Art. 14 und Art. 18 FHSG.



Die Vollkosten der öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen beliefen sich gemäss den Kostenrechnungen der Fachhochschulen für 2008 auf.³⁰

Kosten Fachhochschulen, 2008

Fachhochschule	In 1000 CHF	In %
Fachhochschule der italienischen Schweiz, SUPSI	81'392	4.4
Fachhochschule Westschweiz, HES-SO	551'933	29.9
Berner Fachhochschule, BFH	229'600	12.5
Fachhochschule Zentralschweiz, FHZ	167'063	9.0
Fachhochschule Ostschweiz, FHO	166'663	9.0
Fachhochschule Nordwestschweiz, FHNW	246'164	13.3
Zürcher Fachhochschule*, ZFH	403'573	21.9
TOTAL	1'846'388	100

* ohne private berufsbegleitende Hochschule für Wirtschaft (keine öffentlichen Beiträge)

2.6 Führung und Organisation der Fachhochschulen

Die Genehmigung zur Führung einer Fachhochschule wird vom Bundesrat erteilt. Die Steuerung des schweizerischen Fachhochschulsystems obliegt dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (**EVD**) zusammen mit den Trägerkantonen. Zuständig für den Fachhochschulbereich ist das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (**BBT**). Beratendes Organ des Bundes ist die Eidgenössische Fachhochschulkommission (**EFHK**). Koordinierendes und strategisches Organ der Fachhochschulen ist die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Fachhochschulen mit ihrem Generalsekretariat (**KFH**). Ihr sind zahlreiche Fachkonferenzen angegliedert. Die KFH hat zu verschiedenen zentralen Belangen Empfehlungen abgegeben.³¹

Oberstes Gremium der Kantone - als Träger der Fachhochschulen - ist die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (**EDK**) mit ihrem **Fachhochschulrat**. Bund und Kantone sind auch im Fachhochschulbereich Partner und legen gemeinsame Planungsgrundlagen (Masterplan) fest. Der Bund verlangt eine zweckmässige Organisation der Fachhochschulen und ihrer Fachbereiche sowie eine zentrale Führung.³²

Auf der Ebene der Trägerkantone wird die strategische Steuerung unterschiedlich gehandhabt. Sie beruht dort, wo mehrere Kantone beteiligt sind, auf interkantonalen Staatsverträgen oder Konkordaten. Generell sind in erster Linie die **kantonalen Regierungen** zuständig. Die Erziehungsdirektorinnen und -direktoren steuern den Hochschulbereich über Leistungsaufträge und Globalbudgets, die von den kantonalen Parlamenten verabschiedet werden müssen. Ausserdem gibt es in der Regel einen kantonalen oder interkantonalen **Fachhochschulrat**, der neben den Trägerinteressen auch jene der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft vertritt und für die strategische Führung einer Fachhochschule verantwortlich ist.

³⁰ Angaben BBT-Finanzreporting. Die privaten Fachhochschulen sind nicht aufgeführt, da sie keine Bundesmittel erhalten.

³¹ Siehe www.kfh.ch

³² Zu den Voraussetzungen der Genehmigung siehe Kap. 3.1.



Die vom Bund genehmigten Fachhochschulen sind unterschiedlich strukturiert, und auch ihre operative Führung kennt verschiedene Formen. Da es sich in der Schweiz um grossregionale Fachhochschulverbände mit vielen Standorten handelt, die sich auf einen oder mehrere Kantone verteilen, haben die Fachhochschulen departementale Strukturen geschaffen, welche nach Fachbereichen gegliedert sind.

Die Verhältnisse hinsichtlich zentraler Führung und dezentraler Strukturen verdeutlicht sich in den folgenden Profilen der Fachhochschulen:

- **BFH:** Die mittelgrosse Berner Fachhochschule umfasst den deutschsprachigen Kantonsteil und wird von einem Rektor geleitet, verteilt sich auf neun Fachbereiche, fünf Departemente und drei Hochschulen, die von Departementsleitern und Direktorinnen geführt werden. Die Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen (HSL) beruht auf einem grossen interkantonalen Konkordat, das eigene strategische Interessen verfolgt. Die Eidgenössische Hochschule für Sport in Magglingen (EHSM) ist ein nationales Ausbildungszentrum; es untersteht dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).
- **HES-SO:** Die grösste Fachhochschule der Schweiz, jene der Westschweiz, hat an der Spitze einen Direktionspräsidenten mit Sitz in Delsberg im Kanton Jura. Die HES-SO verfügt über sogenannte strategische Ausschüsse als oberste Entscheidungsinstanzen und eine interparlamentarische Kommission als Kontrollorgan. Sie führt neun Fachbereiche (zusammengefasst in sechs Studienbereichen) mit Studiengängen, die von 26 Hochschulen an 31 Standorten in den sechs Trägerkantonen angeboten werden. Die Hochschulen werden von Generaldirektoren und -direktorinnen geführt. 24 dieser Hochschulen sind in fünf kantonale Hochschulen gebündelt und in eine Matrixorganisation der gesamten HES-SO eingebunden. Es handelt sich dabei um die Hochschulen Genf, Waadt, Wallis, Freiburg und die Hochschule ARC. Letztere hat Standorte in den Kantonen Neuenburg, Jura und Bern (französischsprachiger Teil). Hinzu kommen die Hotelfachschule in Lausanne und die Ingenieurschule in Changins (beide im Kanton Waadt).
- **FHNW:** Die grosse Fachhochschule Nordwestschweiz hat ihre historischen Strukturen neu organisiert und in neun Fachbereichen gebündelt. Diese wiederum konzentrieren sich auf neun Standorte mit Beteiligung von vier Trägerkantonen und -halbkantonen. Die FHNW hat einen Direktionspräsidenten an der Spitze, geleitet werden die Hochschulen von Direktorinnen und Direktoren.
- **FHZ:** Die mittelgrosse Fachhochschule Zentralschweiz basiert auf einem Zentralschweizer Konkordat. Ihre sieben Fachbereiche verteilen sich auf fünf Teilschulen, die alle in Luzern oder in deren Agglomeration liegen. Die FHZ wird von einer Direktorin geleitet, die fünf Teilschulen haben je einen Rektor an der Spitze. Nur der Kanton Luzern ist Standortkanton, das Engagement der übrigen fünf Kantone beruht vornehmlich auf regionaler Solidarität.
- **FHO:** Die mittelgrosse Fachhochschule Ostschweiz führt fünf Fachbereiche und wird durch einen Direktor geleitet. Die vier Hochschulen der FHO sind weitgehend selbstständig. Sie verfügen über eigene Trägerkonkordate und Hochschulräte und werden von je einem Rektor geleitet. Drei Hochschulen liegen im Kanton St. Gallen, die vierte befindet sich in Chur (Kanton Graubünden).³³
- **SUPSI:** Die kleine Fachhochschule der italienischen Schweiz arbeitet infolge des begrenzten Einzugsgebietes eng mit der Tessiner Universität (USI) zusammen. Sie hat sechs Fachbereiche, zusammengefasst in mehreren Departementen, einen Direktor für die gesamte Fachhochschule sowie Direktoren für die Departemente, die integriert oder auch nur assoziiert sind. Ausserdem gehören der SUPSI die Fernfachhochschule Schweiz im Kanton Wallis (FFHS), eine Hochschule für Physiotherapie in Landquart (Kanton Graubünden), die private Scuola Teatro Dimitri in Verscio (Kanton Tessin) und das Conservatorio della Svizzera Italiana (Kanton Tessin) an.
- **ZFH:** Die Zürcher Fachhochschule als grösste Deutschschweizer Fachhochschule besteht aus drei rechtlich selbstständigen Hochschulen, der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissen-

³³ Sechs der acht Trägerkantone haben keinen eigentlichen Anteil an der FHO, profitieren aber doch von jeweils mindestens einer Standortschule. Aus diesem Grund ist auch Schwyz Trägerkanton, weil für seinen östlichen Kantonsteil die Hochschule für Technik in Rapperswil wichtig ist.



schaften (ZHAW) mit acht Fachbereichen, der Zürcher Hochschule der Künste (ZHDK) mit zwei Fachbereichen (Design; Musik, Theater und andere Künste) und der Pädagogischen Hochschule (PHZH). Die strategische Führung der drei Hochschulen, die von je einem Rektor geleitet werden, liegt bei einem gemeinsamen Fachhochschulrat. Bei der ZHAW heissen die Fachbereiche Departemente, sie sind auf lediglich drei Standorte (Winterthur, Zürich, Wädenswil) verteilt und werden von Direktoren geleitet. Eine Besonderheit ist die private und berufsbegleitende Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ): Die grösste Wirtschaftshochschule der Schweiz gehört über einen Angliederungsvertrag zur ZFH und hat an der Spitze einen Rektor. Sie beansprucht - wie alle privaten Hochschulen, die gewinnorientiert sind - keine staatlichen Mittel.

- **Fachhochschule Kalaidos:** die private Fachhochschule Kalaidos verfügt über mehrere Standorte und Studiengänge in zwei Fachbereichen (Wirtschaft und Gesundheit)
- **Haute école spécialisée les Roches-Gruyère:** die private Fachhochschule les Roches-Gruyère hat ihren Standort in Bulle (Kanton Fribourg), wo sie einen Studiengang in Hotellerie (Hospitality Management) anbietet.

2.7 Zulassung der Studierenden, Auswahl der Dozierenden

Die prüfungsfreie Zulassung zum Fachhochschulstudium auf der **Bachelorstufe** ist gesetzlich geregelt. Voraussetzung ist eine **Berufsmaturität** in Verbindung mit einer beruflichen Grundausbildung in einem der Studienrichtung verwandten Beruf oder eine eidgenössisch anerkannte **gymnasiale Maturität** und eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung, die berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt hat.³⁴

Neue Zugänge wurden zudem von den Kantonen mit der **Fachmaturität** geschaffen. Gestützt auf das Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 12. Juni 2003 der EDK und gedacht für Bereiche ohne Berufslehre und damit ohne die Möglichkeit einer Berufsmaturität verschafft die Fachmaturität in verschiedensten Bereichen Zugang zur Fachhochschule: Gesundheit, Soziale Arbeit, Naturwissenschaften, Kommunikation und Information, Musik und Theater, Pädagogik. Auch andere Bereiche, wie z.B. Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Life Sciences, stehen den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachmaturität offen.³⁵

Die Anrechnung der Vorbildung für **Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen** ist möglich, wobei sie gemäss Empfehlung der KFH normalerweise mit höchstens 60 ECTS-Punkten, in Ausnahmefällen (so beispielsweise im Gesundheitsbereich Pflege) sogar mit 90 Kreditpunkten (max. 50 Prozent) angerechnet werden kann.³⁶

Auch beim Wechsel von einer Fachhochschule zur anderen werden erbrachte Studienleistungen angerechnet. Dies ist ebenfalls beim Wechsel von einer Universität an eine Fachhochschule (und umgekehrt) möglich. In beiden Fällen wird sur dossier überprüft, welche Module bzw. Kompetenzen fehlen, die vor oder während des Studiums nachgeholt werden müssen.³⁷

Der Zugang zu konsekutiven **Masterstudiengängen** setzt einen Bachelorabschluss im gleichen Fachbereich voraus. Die Fachhochschulen können aber zusätzliche Anforderungen stellen, um in den

³⁴ Art. 5 FHSG (Zulassung).

³⁵ Die Fachmaturität gestaltet sich je nach Berufsfeld anders; vielfach ist die dreijährige Ausbildung an einem Gymnasium angesiedelt, und als Voraussetzung für den Übertritt gelten ein Praktikum oder ein Vorkurs.

³⁶ KFH-Empfehlungen: Zulassung von Absolvent/innen der Höheren Berufsbildung zu Bachelor-Studiengängen, 16. Mai 2006; www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlung%20Zulassung%20Hoehere%20Berufsbildung.pdf

³⁷ Die Pädagogischen, universitären und die Fachhochschulen haben eine Durchlässigkeitsvereinbarung mit einer Konkordanzliste 2008 vereinbart, welche den Übertritt von einem zum anderen Hochschultyp grundsätzlich und die Zusatzleistungen beim Übertritt pro Fachbereich regelt. Siehe www.kfh.ch/uploads/empfdoku/Empfehlungen_Durchlaessigkeit_Konkordanzliste_D.pdf



Masterstudiengängen eine hohe Qualität zu sichern. In gegenseitiger Absprache ist der Übertritt einer Master-Absolventin oder eines Master-Absolventen einer Fachhochschule an die Doktors-Stufe einer Universität oder ETH möglich.

Die **Auswahl der Dozierenden** ist bei den Fachhochschulen in den Berufungsverfahren geregelt, ebenso die Verleihung des Titels einer Professorin oder eines Professors und die damit verbundenen Anforderungen. Das eidgenössische Fachhochschulgesetz verlangt allgemein für die Dozierenden eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie mehrjährige berufspraktische Tätigkeit. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, sofern die fachliche Eignung auf andere Weise nachgewiesen ist.³⁸ Unterschieden wird in der Regel zwischen festangestellten Dozierenden (meist mit Professorentitel) mit üblicherweise mindestens einem halben Pensum und semesterweise beschäftigten Lehrpersonen mit in der Regel kleiner Lehrverpflichtung (Lehrbeauftragte, Gastdozierende o.ä.).

3 Genehmigung und Akkreditierung

3.1 Genehmigung zur Errichtung und Führung einer Fachhochschule

Das Bundesgesetz über die Fachhochschulen vom 6. Oktober 1995 hält fest, dass die Errichtung und das Führen einer Fachhochschule vom Bundesrat genehmigt werden müssen.³⁹ Eine Genehmigung umfasst ordnungs-, bildungs- und finanzpolitische Vorgaben und hängt davon ab, ob die neue Fachhochschule

- a) die im Gesetz genannten Aufgaben erfüllt,
- b) zweckmässig organisiert ist und über ausreichende finanzielle Mittel verfügt,
- c) Gewähr für einen langfristigen Bestand bietet,
- d) Studiengänge anbietet, die einem Bedürfnis entsprechen,
- e) die Arbeitsteilung und Zusammenarbeit unter den Fachhochschulen und universitären Hochschulen gesamtschweizerisch und regional gewährleistet,
- f) die Qualitätskontrolle und die interne Evaluation sicherstellt und akkreditiert ist,
- g) allen Fachhochschulangehörigen in angemessener Weise Mitwirkungsrechte einräumt.

1996 hat der Bundesrat die sieben öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen zeitlich befristet genehmigt. Ende 2003 sind diese Genehmigungen in unbefristete umgewandelt worden. Die Qualität der ehemaligen Diplomstudiengänge, welche versuchsweise befristet bewilligt worden sind, wurde bereits vor Umsetzung der Bologna-Reform in sog. Peer-Review-Verfahren (2001-2003) geprüft. Basierend auf diesen Ergebnissen hat das EVD diese Studiengänge unbefristet bewilligt und die Diplome anerkannt.⁴⁰

3.2 Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen

Mit der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes 2005 wurde die Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen eingeführt. Der neue Gesetzesartikel zur Akkreditierung legt fest, dass das EVD für die Akkreditierung zuständig ist.⁴¹

Heute gelten die vom Bundesrat genehmigten öffentlich-rechtlichen Fachhochschulen zusammen mit ihren rund 300 Bachelor-Studiengängen bis 2014 als akkreditiert, soweit diese seinerzeit bereits als

³⁸ Art. 12 FHSG (Anforderungen an die Lehrkräfte). Solche Fälle dürften am ehesten im Bereich der Musik, des Theaters und der Bildenden Künste sowie bei Wahlfächern (z.B. Sprachen) zu finden sein.

³⁹ Art. 14 FHSG.

⁴⁰ Entsprechendes gilt für die Überprüfung der damals noch kantonal geregelten Studiengänge durch die EDK.

⁴¹ Art. 17a FHSG. Die Akkreditierung von Studiengängen kann auf Gesuch in begründeten Fällen Dritten übertragen werden.



FH-Diplomstudiengänge vom Bund oder in einem kantonalen Diplomanerkennungsverfahren überprüft worden waren.

Das Departement legt die Bezeichnung der Studiengänge auf der Bachelor- und auf der Masterstufe fest und führt darüber hinaus ein Verzeichnis der bewilligten und akkreditierten Fachhochschulen sowie aller anerkannten Studiengänge.⁴² Bezüglich neuer Studiengänge schreiben das Fachhochschulgesetz (FHSG)⁴³ und die dazu gehörende Fachhochschulverordnung (FHSV)⁴⁴ vor, dass sie vorgängig vom EVD auf Gesuch der Fachhochschule versuchsweise und befristet bewilligt werden müssen. Nur eine solche Bewilligung erlaubt es einer Fachhochschule, einen Studiengang überhaupt zu starten, dafür Bundesmittel und eine Anerkennung der Diplome zu erhalten. Eine definitive Bewilligung wiederum setzt eine Akkreditierung des Studiengangs voraus.

Die Grundsätze der Akkreditierung von Fachhochschulen sowie ihren Studiengängen sind vom EVD in Richtlinien zusammengefasst worden.⁴⁵ Die Akkreditierungsgesuche werden von anerkannten Agenturen nach Standards geprüft, die auf die europäischen Standards (ENQA-Standards⁴⁶) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundes abgestimmt sind. Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines – europaweit angewandten – dreistufigen Verfahrens. Das EVD entscheidet in der Folge gestützt auf die Akkreditierungsempfehlung der Agentur und die Stellungnahme der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK). Dabei sind drei Entscheide möglich: Akkreditierung ohne oder mit Auflagen, Ablehnung der Akkreditierung.⁴⁷

3.3 Anerkannte Akkreditierungsagenturen

3.3.1 Allgemeines

Das EVD kann die Prüfung der Akkreditierungsgesuche anerkannten Agenturen aus den In- und Ausland übertragen. Diese müssen von der zuständigen Behörde des Sitzstaates zugelassen sein, über die nötigen fachlichen Kompetenzen verfügen, welche auch die nötigen Sprachkompetenzen sowie gute Kenntnisse des schweizerischen Bildungssystems und insbesondere des Fachhochschulsystems umfassen, und die europäischen Standards erfüllen. Das EVD hat 2008 folgende fünf Agenturen anerkannt, die in seinem Auftrag Akkreditierungsgesuche prüfen dürfen:

- Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ)
- Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungsinstitut (ACQUIN)
- Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS)
- Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V. (ASIIN)
- Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)

Die Anerkennung einer Agentur erfolgt nach einem gesetzlich geregelten Verfahren und wird für höchstens fünf Jahre erteilt. Sie kann nach erneuter Prüfung um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

⁴² Siehe www.bbt.admin.ch (Fachhochschulen > Akkreditierung).

⁴³ Art. 16 Abs. 3 FHSG.

⁴⁴ Art. 1 Abs. 4 FHSV (SR 414.711). Auf Bachelorstufe bedarf es einer versuchsweisen befristeten Bewilligung, sofern der Studiengang nicht in der BBT-Nomenklatur (siehe Anhang zur *Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen*; SR 414.712) aufgeführt ist. Die Masterstudiengänge unterstehen alle einer Bewilligungspflicht.

⁴⁵ Richtlinien des EVD für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen vom 4. Mai 2007.

⁴⁶ ENQA-Standards: Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Helsinki 2005. Diese sind im Anhang der EVD-Verordnung aufgeführt (Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements EVD über die Anerkennung von Agenturen zur Prüfung und Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen vom 4. Mai 2007 (FH-Akkreditierungsagenturenverordnung; SR 414.711).

⁴⁷ Bei Studiengängen ist auch ein Akkreditierungsentscheid durch eine anerkannte Agentur möglich, s. Kapitel 3.3.



3.3.2 Verfahren

Wenn eine Fachhochschule ein Akkreditierungsgesuch durch eine anerkannte Agentur prüfen lassen will, schliesst sie mit dieser einen Vertrag ab. Das Gesuch wird deshalb direkt bei der Agentur eingereicht und dem BBT eine Kopie zugestellt. Die Prüfung selber umfasst ein dreistufiges Verfahren, welches die schriftliche Selbstbeurteilung der Fachhochschule, die externe Begutachtung durch eine Gutachtergruppe mit schriftlichem Bericht und die Akkreditierungsempfehlung durch die Agentur umfasst. Das BBT prüft die Akkreditierungsempfehlung und holt die Stellungnahme der EFHK ein. Danach überreicht das BBT die Akkreditierungsempfehlung an das EVD. Der Akkreditierungsentscheid erfolgt durch das EVD⁴⁸

Will eine Fachhochschule einen Studiengang direkt durch eine anerkannte Agentur akkreditieren lassen, so muss sie beim BBT ein begründetes Gesuch einreichen. Bei positiver Prüfung des Gesuchs wird die Agentur ermächtigt, einen bestimmten Studiengang zu akkreditieren. Danach schliesst die Fachhochschule mit der Agentur einen Vertrag ab, der durch das BBT genehmigt werden muss. Nach Abschluss des Verfahrens eröffnet die Agentur ihre Akkreditierungsentscheidung der Fachhochschule mit Kopie ans BBT.⁴⁹

3.4 Akkreditierung von Fachhochschulen (Institutionelle Akkreditierung) und ihren Studiengängen (Programmakkreditierung)

3.4.1 Allgemeines

Sowohl Fachhochschulen wie auch ihre Studiengänge unterstehen einer Akkreditierungspflicht. Bei der Akkreditierung von Fachhochschulen sind folgende elf Prüfbereiche zu prüfen:

1. Strategie, Führung und Organisation, Finanz- und Sachmittel, Qualitätsmanagement, Gleichstellung
2. Lehre
3. Forschung
4. Weiterbildung
5. Dienstleistung
6. Wissenschaftliches Personal
7. Administratives und technisches Personal
8. Studierende
9. Infrastrukturen
10. Kooperation
11. Nachhaltigkeit

Für die Akkreditierung eines Studiengangs sind folgende sechs Prüfbereiche zu begutachten:

1. Durchführung und Ausbildungsziele
2. Interne Organisation und Qualitätsmanagement
3. Studium
4. Lehrkörper
5. Studierende
6. Sachliche und räumliche Ausstattung

⁴⁸ Art. 6 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung.

⁴⁹ Art. 7 FH-Akkreditierungsagenturenverordnung.



Jeder Prüfbereich wird durch verschiedene Standards präzisiert.⁵⁰ So wird beispielsweise geprüft, ob die Ausbildungsziele eines Studiengangs dem Leitbild und der strategischen Planung der Fachhochschulen entsprechen, ob der Unterricht durch fachlich und didaktisch ausgewiesene Dozierende mit Hochschulabschluss und mehrjähriger Berufserfahrung erfolgt und ob die Praxisrelevanz eines Studiengangs regelmässig evaluiert wird.

Die vom EVD definierten Standards sind allgemein gehalten. Sie werden von den Agenturen operationalisiert und um fach- und studiengangspezifische Standards ergänzt. Für die Ausarbeitung der Selbstbeurteilungsberichte haben die Agenturen entsprechende Leitfäden ausgearbeitet. Die Gespräche und der Ablauf vor Ort werden von der Agentur festgelegt und mit der Fachhochschule abgesprochen.

Beim Akkreditierungsverfahren eines Studiengangs sollte die Gutachtergruppe aus einem/r internationalen Gutachter/in, einem/r Hochschulvertreter/in (national), einem/r Studenten/in und einem Mitglied der Arbeitgeberseite (national) zusammengesetzt sein. Ausserdem muss die Gutachtergruppe mit den Besonderheiten des schweizerischen Fachhochschulsystems vertraut, der Unterrichtssprache der jeweiligen Sprachregion mächtig und unabhängig sein.

Der Vor-Ort-Besuch für die Akkreditierung eines einzelnen Studiengangs dauert in der Regel zwei Tage. Falls mehrere Studiengänge eines Fachbereichs gleichzeitig akkreditiert werden, ist es im Sinne der Effizienz und der Synergien angezeigt, dass Prüfbereiche oder Teile von Prüfbereichen, die für alle betreffenden Studiengänge von gleichem Inhalt sind, auch gemeinsam bzw. nur einmal geprüft werden. So können Aussprachen innerhalb der Gutachtergruppe sowie mit den Leitungsorganen der Fachhochschule und des Fachbereichs ebenso gemeinsam durchgeführt werden wie Diskussionen mit dem administrativen Personal, vielleicht auch mit Vertretungen der Arbeitgeberseite oder mit den Studierenden.

Bei Bündelverfahren liegt es an der Akkreditierungsagentur, für den Vor-Ort-Besuch ausreichend Zeit einzuplanen⁵¹ und das vom BBT definierte Kostendach einzuhalten. Andererseits ist sicherzustellen, dass gerade bei den Bündelverfahren die studiengangspezifischen Prüfbereiche mit der entsprechend qualifizierten Gutachtergruppe (je zwei Fachgutachter/innen pro Studiengang) begutachtet werden.

3.4.2 Akkreditierung von Master-Studiengängen

Vorauszuschicken ist, dass lediglich die konsekutiven Masterstudiengänge des Erststudiums, nicht aber die Angebote im Weiterbildungsbereich, bundesrechtlich akkreditiert werden müssen. Alle konsekutiven Masterstudiengänge müssen vor ihrem Start ein Bewilligungsverfahren des Bundes gemäss den Anforderungen der Fachhochschulmastervereinbarung⁵² durchlaufen. Diese Vereinbarung enthält Bestimmungen, die sowohl der provisorischen Bewilligung als auch der später folgenden Akkreditierung gelten.

Das EVD kann auf Gesuch der Fachhochschule das Führen eines Master-Studiengangs bewilligen, sofern dieser

1. von hoher Qualität ist,
2. wettbewerbsfähig ist,
3. stufengerecht ist,
4. einem Bedürfnis entspricht,
5. praxisorientiert ist,
6. international kompatibel ist

⁵⁰ Siehe Anhang FH-Akkreditierungsrichtlinien.

⁵¹ Mindestens ein Tag für systembezogene gemeinsame Teile, je ½ Tag für studiengangspezifische Aspekte.

⁵² Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung, SR 414.713.1) vom 24. August 2007.



und überdies die bundesrechtlichen Vorschriften über die Fachhochschulen sowie die Anforderungen erfüllt, die im Anhang zur erwähnten Vereinbarung zu finden sind.

Diese Anforderungen werden in folgenden acht Prüfbereichen zusammengefasst:

1. Mindestanzahl Studierender (Regelfall 30, Ausnahmen möglich)
2. Studienumfang (Regelfall 90 Kreditpunkte, 120 Punkte in Ausnahmefällen)
3. Stufengerechte Kompetenzprofile (anknüpfend an Bachelorstufe, aber höheres Anforderungsniveau) und Bezug zur Forschung (v.a. forschendes Lehren und Lernen)
4. Zulassungsvoraussetzungen (Eintrittskompetenzen kohärent mit den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen)
5. Gesamtstrategie (Einbettung in Gesamtstrategie der Fachhochschule)
6. Forschungsschwerpunkt (Forschungskompetenz im entsprechenden Fachbereich von mindestens nationaler Bedeutung, nachhaltig, mit der Arbeitswelt und mit anderen Institutionen vernetzt, 1 Mio. Drittmittel)
7. Optimale Aufgabenteilung und Kooperation (mit anderen Hochschulen, sofern qualitativer oder finanzieller Nutzen resultiert)
8. Gesamtschweizerische Koordination und Schwerpunktbildung

Die Prüfung umfasst u.a. auch die Studiengangbezeichnung, die personelle und materielle Infrastruktur sowie die Finanzierung des Studiengangs. Diese ordnungs-, bildungs- und finanzpolitischen Bestimmungen liefern Hintergrundinformationen für die Akkreditierung, welche vor allem die inhaltlichen und qualitativen Aspekte zu prüfen hat. Eine Erfüllung aller Bedingungen führt lediglich zu einer versuchsweisen und befristeten Bewilligung des neuen Masterstudiengangs. Innerhalb dieser Frist muss der Studiengang akkreditiert werden, worauf das EVD eine unbefristete Bewilligung erteilt.⁵³

3.4.3 Kooperationsstudiengänge

Im Grundsatz gelten auch bei den Kooperationsstudiengängen die Akkreditierungsrichtlinien. Um den spezifischen Rahmenbedingungen und der zunehmenden Bedeutung von Kooperationsstudiengängen Rechnung zu tragen, hat das BBT Empfehlungen publiziert.⁵⁴ Darin wird den Agenturen empfohlen, die Ergebnisse von anderen Qualitätsprüfungen (z.B. aus beteiligten Partnerländern) in die Akkreditierungsverfahren einzubeziehen und identische Angebotsteile nur einmal zu prüfen. In jedem Fall muss die nationale Gesetzgebung unter Einbezug der europäischen Entwicklung berücksichtigt werden. Es gilt der in den europäischen Richtlinien formulierte Grundsatz, dass jedes an einem solchen Kooperationsstudiengang beteiligte Land für eine hinreichende Qualitätssicherung entsprechend seiner nationalen Regelung verantwortlich ist. Der Bund ist daran interessiert, die gegenseitige Anerkennung von Akkreditierungsentscheiden in den beteiligten Ländern zu fördern.

Die Akkreditierungsagenturen kennen die nationalen und europäischen Rahmenbedingungen für die Akkreditierung von Kooperationsmastern. Bei den schweizerischen Kooperationsmastern zweier oder mehrerer Fachhochschulen ist es angezeigt, dass aus Gründen der Vergleichbarkeit und Effizienz eine einzige Agentur prüft. Bei Kooperationen zwischen Fachhochschulen und universitären oder pädagogischen Hochschulen sind die unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen zu beachten.

⁵³ Da der Studiengang in der Regel nur drei Semester dauert und eine ex-ante-Akkreditierung wenig erfolgversprechend ist, sollte die Akkreditierung in die erste Hälfte des 3. Semesters gelegt werden, weil in der Schlussphase kaum noch die nötigen Gesprächsgruppen gefunden werden können.

⁵⁴ BBT, Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen, Bern 23.2.2009
(www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00179/index.html?lang=de)



3.5 Ausblick auf die Hochschullandschaft

Auf der Grundlage der Bildungsartikel in der Bundesverfassung⁵⁵ wird ein neues „Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulraum“ ausgearbeitet. Bund und Kantone wollen damit die Basis für den Aufbau eines qualitativ hochstehenden, wettbewerbsfähigen und koordinierten gesamtschweizerischen Hochschulbereichs legen. Deshalb soll das Gesetz für alle Hochschultypen gelten – kantonale Universitäten und eidgenössische Technische Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen – und gemeinsame Organe sowie ein einheitliches Finanzierungssystem eingerichtet werden. Dabei sollen die unterschiedlichen Profile der Hochschultypen nicht geschwächt werden und die Fachhochschulen sich weiterhin durch ihre Andersartigkeit auszeichnen, in deren Zentrum Praxisnähe und Berufsbefähigung auf Bachelor- und Masterstufe stehen.

Das neue Gesetz soll voraussichtlich 2013 in Kraft treten und die bisherigen Gesetze für Fachhochschulen und Universitäten ablösen. Aus Sicht der Akkreditierung ist anzumerken, dass das neue Gesetz für alle Hochschultypen einen gemeinsamen Schweizerischen Akkreditierungsrat und eine Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung vorsieht. Ausserdem soll die Qualitätssicherung und -entwicklung Sache der Hochschulen bleiben, welche zu diesem Zweck über ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem verfügen müssen. Alle Hochschulen und übrigen Institutionen des Hochschulbereichs müssen akkreditiert werden. Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für das Bezeichnungsrecht, die Gewährung von Bundesbeiträgen und für die (fakultative) Programmakkreditierung.

⁵⁵ Siehe Kapitel 1.



4 Abkürzungsverzeichnis

BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
CAS	Certificate of Advanced Studies
COHEP	Schweizerische Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Pädagogischen Hochschulen
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
DAS	Diploma of Advanced Studies
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFHK	Eidgenössische Fachhochschulkommission
EFQM	European Foundation for Quality Management
ENQA	European Association for Quality Assurance in Higher Education
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FH	Fachhochschule
FHSG	Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995
FHSV	Fachhochschulverordnung vom 11. September 1996
FHV	Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003
GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
GSK	Gesundheit, Soziales und Kunst
KFH	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz
KTI	Förderagentur für Innovation
MAS	Weiterbildungs-Masterangebote
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
PH	Pädagogische Hochschule
SBF	Staatssekretariat für Bildung und Forschung
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
TWD	Technik, Wirtschaft und Design
UFG	Universitätsförderungsgesetz
VBS	Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport



5 Links

BBT	www.bbt.admin.ch
EDK	www.edk.ch
EVD	www.evd.admin.ch
KFH	www.kfh.ch

Fachhochschulen

SUPSI	www.supsi.ch
HES-SO	www.hes-so.ch
BFH	www.bfh.ch
FHZ	www.hslu.ch
FHO	www.fho.ch
FHNW	www.fhnw.ch
ZFH	www.zfh.ch
Kalaidos	www.kalaidos-fh.ch
LRG	www.lrguas.ch

Akkreditierung

Gesetzliche Grundlagen	www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/index.html?lang=de
Verfahren	www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00179/00552/index.html?lang=de
Anerkannte Agenturen	www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00179/00619/index.html?lang=de
Akkreditierte Studiengänge	www.bbt.admin.ch/themen/hochschulen/00176/00179/00618/index.html?lang=de

Gesetze und Verordnungen

[Bundesgesetz über die Fachhochschulen \(Fachhochschulgesetz, FHSG; SR 414.71\)](#)

[Verordnung über Aufbau und Führung von Fachhochschulen \(Fachhochschulverordnung, FHSV; SR 414.711\)](#)

[Verordnung des EVD über die Entwicklungspläne der Fachhochschulen \(SR 414.711.12\)](#)

[Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels \(SR 414.711.5\)](#)

[Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen \(SR 414.712\)](#)

[Verordnung des EVD über die Zulassung zu Fachhochschulstudien \(SR 414.715\)](#)

Vereinbarungen

Interkantonale Fachhochschulvereinbarung ab 2005 vom 12. Juni 2003

www.edudoc.ch/record/2011/files/3-3d.pdf?ln=deversion=1

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über den Aufbau von Masterstudiengängen an Fachhochschulen (Fachhochschulmastervereinbarung, SR 414.713.1) vom 24. August 2007

www.admin.ch/ch/d/sr/c414_713_1.html